

Bernburg  
Dessau  
Köthen



**Hochschule Anhalt (FH)**

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

## **der Hochschule Anhalt (FH)**

Herausgeber: Hochschule Anhalt (FH)  
Der Präsident

Bernburger Straße 55  
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000  
Fax: 03496 67 1099  
E-Mail: [praesident@hs-anhalt.de](mailto:praesident@hs-anhalt.de)

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt (FH)  
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 27.01.2010

**Organisation und Verfassung der Hochschule**

SATZUNG ZUR ARCHIVIERUNG UND VERÖFFENTLICHUNG STUDENTISCHER ABSCHLUSSARBEITEN vom 17.06.2009	4
BETRIEBSREGELUNG 1/09 „WIRELESS LAN“	10

**Studien- und Prüfungsangelegenheiten**

PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF ARTS (M.A.) für den Studiengang BETRIEBSWIRTSCHAFT/UNTERNEHMENSFÜHRUNG vom 09.05.2007	13
STUDIENORDNUNG für den Master-Studiengang BETRIEBSWIRTSCHAFT/UNTERNEHMENSFÜHRUNG vom 09.05.2007	27
PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR OF SCIENCE (B.Sc.) für den Studiengang FACILITY MANAGEMENT vom 10.06.2009	31
STUDIENORDNUNG für den Bachelor-Studiengang FACILITY MANAGEMENT vom 10.06.2009	46
PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF ARTS (M.A.) für den Studiengang INTERNATIONAL INTEGRATED DESIGN vom 06.05.2009	53
STUDIENORDNUNG für den Master-Studiengang INTERNATIONAL INTEGRATED DESIGN vom 06.05.2009	66

# Hochschule Anhalt (FH)

## SATZUNG

### ZUR ARCHIVIERUNG UND VERÖFFENTLICHUNG STUDENTISCHER ABSCHLUSSARBEITEN

vom 17.06.2009

Auf der Grundlage des Landesarchivgesetzes Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 1995 (GVBl.LSA Nr. 22/1995), zuletzt geändert mit Gesetz vom 18. Juni 2004 (GVBl.LSA 335) sowie des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt (FH) vom 17.06.2009 wird die nachfolgende Satzung erlassen.

#### § 1 Gegenstand und Ziel

(1) Betroffen sind alle Arten studentischer Abschlussarbeiten – Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten – mit denen an der Hochschule Anhalt (FH) ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wurde. Einzu beziehen sind daneben erfolgreiche Dissertationsschriften, die in kooperativen Verfahren von Mitgliedern der Hochschule Anhalt eingereicht und von Professoren der HSA erst- oder co-betreut wurden.

(2) Ziel ist die Dokumentation und Bewahrung im Sinne öffentlichen Interesses bei Wahrnehmung amtlicher, wissenschaftlicher, publizistischer Aufgaben, zu Bildungszwecken oder auch in Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange. Die Archivierung und ggf. Veröffentlichung erfolgt durch die Hochschulbibliothek der Hochschule Anhalt (FH).

#### § 2 Abschlussarbeiten

(1) Fachliche Anforderungen, Formen und Fristen für die Abschlussarbeiten sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt und tangieren diese Satzung nur hinsichtlich der Art und Weise der Archivierung.

(2) Arbeiten, die in gedruckter Form eingereicht worden sind, werden in dieser Form auch zur Archivierung abgegeben (i.d.R. eines der Pflichtexemplare).

(3) Arbeiten, die in Dateiformaten eingereicht wurden, werden vollständig auf üblichem Datenträger (CD, DVD, ... ) im PDF-Format abgegeben. Dies ist auch für Arbeiten in gedruckter Form zulässig, sofern der/die Autor(en) die Originalversionen digitalisieren. Der Datenträger ist zur äußeren Identifikation mit Namen und Matrikel-

nummer des Autors/der Autoren und Jahreszahl des Abschlusses zu beschriften.

(4) Arbeiten, die als Unikate in gegenständlicher Form (Modell, Fertigungsmuster, etc.) eingereicht wurden fallen nicht unter die Bestimmungen der Absätze 2 und 3, sie sind nur gemäß § 3 dieser Satzung zu dokumentieren und zu archivieren.

#### § 3 Bibliografische Zusammenfassung

(1) Zusätzlich zu den in § 2 genannten Dokumentationen ist eine bibliografische Zusammenfassung (Anlage 1; abrufbar unter <https://service.asa.hs-anhalt.de/qisserver/asa-info/formulare/> auf üblichem Datenträger im PDF-Format abzugeben, der Datenträger ist analog § 3 Absatz 3 Satz 3 zu beschriften. Sofern die gesamte Arbeit in digitalisierter Form abgegeben wird, kann die bibliografische Zusammenfassung auf dem gleichen Datenträger gespeichert werden.

(2) Die bibliografische Zusammenfassung enthält neben dem Titel (Titelzusatz) der Arbeit und einer kurzen Inhaltsangabe (Abstract) den Namen des Verfassers (ggf. Autorengruppe), den Erscheinungsort, das Erscheinungsjahr, die Hochschule, den Fachbereich, die Namen der Betreuer/Gutachter, den Studiengang und den Umfang der Arbeit sowie den Hinweis auf die Art der Zugänglichkeit der Arbeit (Sperrvermerk). Für Masterarbeiten ist die Bibliografie generell in englischer Sprache zu verfassen.

(3) Diese Angaben werden von der Hochschulbibliothek nach Zugang in einen elektronischen Bibliothekskatalog eingepflegt und der öffentlichen Nutzung zugänglich gemacht. Die Hochschulbibliothek kann von diesen Angaben auch Ausdrücke erstellen und veröffentlichen.

#### § 4 Archivierungsprotokoll

(1) Das Archivierungsprotokoll (Anlage 2) ist in den örtlichen Prüfungsämtern der Hochschule Anhalt erhältlich oder kann unter <https://service.asa.hs-anhalt.de/qisserver/asa-info/formulare/> herunter geladen werden, es ist vom Autor sowie vom Erstgutachter zu unterzeichnen.

(2) Es regelt die Art und Weise der Archivierung und Veröffentlichung, danach wird unterschieden:

- (a) Der uneingeschränkte Zugriff auf die vollständige Arbeit und ihre Übernahme in den Bibliothekskatalog.
- (b) Sofern Rechte Dritter oder andere schutzwürdige Interessen betroffen sind, kann dem Zugang erst nach einer bestimmten Sperrfrist zugestimmt werden, die durch Autor und Erstgutachter festzulegen ist.
- (c) Arbeiten, die der gesetzlichen Sperrfrist<sup>1</sup> nach § 10 Absatz 3 Landesarchivgesetz unterliegen, dürfen erst nach Ablauf dieser Fristen zugänglich gemacht werden.

(3) Das Archivierungsprotokoll ist vom Autor sowie vom Erstgutachter zu unterzeichnen. Mit dieser Unterschrift bestätigen sie die Zustimmung zum Archivierungsverfahren.

<sup>1</sup> ArchG-LSA § 10 (3) „Öffentliches Archivgut darf durch Dritte regelmäßig erst nach Ablauf von 30 Jahren nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen genutzt werden, ... das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte genutzt werden ...“

(4) Der zuständige Mitarbeiter der Hochschulbibliothek bestätigt die Übergabe durch Unterschrift auf dem Formular, eine Kopie davon ist dem/den Autor(en) auszuhandigen.

#### **§ 5 Nutzungsrechte**

(1) Unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 4 Absatz 2 (a) und (b) erhält die Hochschule Anhalt für die Veröffentlichung oder Auskunftserteilung ein einfaches Nutzungsrecht.

(2) Betroffenen ist auf Antrag Einsichtnahme oder Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten zu erteilen, soweit hinreichende Informationen für die Auffindung des Archivguts vorliegen und der erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse besteht.

(3) Auskunft oder Einsichtnahme werden nicht gewährt, soweit sie die öffentliche Sicherheit gefährden oder Rechtsvorschriften dem entgegenstehen. Nicht hiervon betroffen sind Recherchen von Mitarbeitern der Hochschulbibliothek oder von der Hochschulleitung dazu beauftragten Personen sowie Vorgänge, die im Zuge behördlicher Amtshilfe ausgeführt werden.

#### **§ 6 Zuständigkeiten**

(1) Die Autoren sind verpflichtet, die in §§ 2 bis 4 genannten Unterlagen unaufgefordert und zeitnah nach Abschluss des Verfahrens (Verteidigung/Kolloquium und/oder Präsentation) dem örtlichen Standort der Hochschulbibliothek kostenfrei zu überlassen. Das Abschlusszeugnis ist erst nach Vorlage der Kopie des Archivierungsprotokolls auszuhändigen.

(2) Die Hochschulbibliothek sorgt für die Registrierung, Katalogisierung und Nutzung im Rahmen der Vorgaben, sie sichert die dauerhafte Verwahrung entsprechend der Fristen des Archivgesetzes sowie die archivwissenschaftliche Bearbeitung.

#### **§ 7 Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Hochschule Anhalt (FH) vom 17.06.2009.

Genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am 18.06.2009; veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 40/2010 am 28.01.2010.

Köthen, den 18.06.2009

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)



**Archivierung und Veröffentlichung  
studentischer Abschlussarbeiten**

**Hochschule Anhalt (FH)**  
Hochschulbibliothek

**Bibliografische Zusammenfassung**

- Bitte nach Abschluss des Verfahrens auf Daten-  
träger (PDF) in der Hochschulbibliothek abgeben -

**- Diese Angaben sind sämtlich zur elektronischen Speicherung und Veröffentlichung bestimmt -**

**1. Angaben zum Autor / den Autoren**

Name(n)	Vorname(n)

**2. Titel der Arbeit** (ggf. Titelzusatz)


**3. Art der Arbeit** (bitte ankreuzen)

Bachelor       Master       Diplom       Dissertation  
 Umfang       Seiten       gegenständliche Form (Modell, ...)

Fachbereich: 

--

Studiengang: 

--

Erscheinungsjahr: 

--

**4. Angaben zu den Gutachtern**

	Titel Name(n)	Vorname(n)	Institution
1.			
2.			
(3.)			

**5. Zugänglichkeitsvermerk**

Die Arbeit ist allgemein zugänglich.

Die Arbeit ist zugänglich nach einer Sperrfrist von \_\_\_\_ Jahren.

Die Arbeit ist erst nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist zugänglich.

Die Arbeit darf nicht veröffentlicht werden.

- Inhaltsangabe (Abstract) – siehe Folgeseite -





**Archivierung und Veröffentlichung  
studentischer Abschlussarbeiten**

**Hochschule Anhalt (FH)**  
Hochschulbibliothek

**Archivierungsprotokoll**

- Bitte nach Abschluss des Verfahrens in der Hochschulbibliothek abgeben -

- Diese Angaben dienen der Rechtssicherheit, sie sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt -

**1. Angaben zum Autor / den Autoren**

Name(n)	Vorname(n)	Matrikel-Nr.

**2. Titel der Arbeit** (ggf. Titelzusatz)


**3. Art der Arbeit** (bitte ankreuzen)

Bachelor       Master       Diplom       Dissertation

Fachbereich:	
Studiengang:	
Abschlussdatum:	

Die Arbeit wird in folgender Form in der Hochschulbibliothek hinterlegt:

- als gedrucktes Exemplar (gebunden oder geheftet)
- als elektronische Datei auf einem beschrifteten Datenträger (PDF)
- ausschließlich als bibliografische Zusammenfassung auf einem beschrifteten Datenträger (PDF), da die Arbeit als nur Unikat (Modell, ...) existiert

**4. Erstgutachter**

Titel Name	Vorname	Institution

**5. Zustimmung von Autor(en) und Erstgutachter zur Zugänglichkeit**

- Die Arbeit ist allgemein zugänglich – Aufnahme in den Bibliothekskatalog, Ausleihe und/oder Veröffentlichung sind zulässig.
- Die Arbeit ist zugänglich nach einer Sperrfrist von \_\_\_\_ Jahren.
- Die Arbeit ist erst nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist zugänglich.
- Die Arbeit darf nicht veröffentlicht werden.



Unter Berücksichtigung der obigen Festlegungen empfiehlt der Erstgutachter:

- freie Verfügbarkeit für die Ausleihe
- freie Verfügbarkeit für den Lesesaal des Standortes \_\_\_\_\_
- Veröffentlichung (bei Bedarf)

Sofern die Arbeit in elektronischer Form als Datei abgegeben wird, sollen folgende Sicherheitseinstellungen vorgenommen werden:


Bernburg, Dessau, Köthen, den \_\_\_\_\_

Unterschrift Erstgutachter: \_\_\_\_\_

Der/die Autor(en) bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben, insbesondere die Zustimmung zu den Festlegungen in Punkt 5 und die Korrektheit der bibliografischen Zusammenfassung in der vorgelegten elektronischen Form. Sofern die gesamte Arbeit als elektronisches Dokument zur Archivierung übergeben wird, bestätigen sie die Identität mit anderen Datei- oder Papierversionen der Abschlussarbeit, die im Prüfungsverfahren ggf. vorgelegen haben.

Unterschrift(en) Autor(en): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Hiermit wird von der Hochschulbibliothek die erfolgte Übergabe der Dokumentationen bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



**Hochschule Anhalt (FH)**

**Zentrum für Informations- und  
Kommunikationstechnologien**

# Betriebsregelung 1/09

## „Wireless LAN“

Nach § 11 Abs. 2 Ziff. 2 der ["Ordnung des Hochschulrechenzentrums"](#) (HRZ-Ordnung) erlässt das Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnologien (ZIK) der Hochschule Anhalt die nachstehende Betriebsregelung.

### § 1

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Regelung gilt für Anschluß und Betrieb aller DV-Ausstattungen, die über WLAN-Technologie an das Hochschulnetz der Hochschule Anhalt angeschlossen sind.

(2) Sie gilt auch für aktive Netzwerkkomponenten, die den Zugriff auf das Hochschulnetz über WLAN-Technologie ermöglichen bzw. für den Transport von Daten im Hochschulnetz die WLAN-Technologie einsetzen.

(3) Die vorliegende Regelung ergänzt die [Betriebsregelung 1/95 „Hochschulnetz“](#). Damit gelten die Festlegungen dieser Betriebsregelung auch für Geräte, die unter den Gültigkeitsbereich der vorliegenden Regelung fallen.

### § 2

#### **Einordnung der Technologie**

(1) Drahtlose Verbindungen von DV-Systemen (WLAN-Technologien) zum Hochschulnetz der Hochschule Anhalt werden vom ZIK als ergänzende Technologien des Zugangs unterstützt.

(2) WLAN-Technologien werden an der Hochschule Anhalt nicht als gleichwertige Alternativen zu leitungsgebundenen Netztechnologien eingesetzt.

(3) Der Einsatz von WLAN-Technologien sollte insbesondere dort gefördert werden, wo eine direkte Verbesserung von Lehre und Studium mit traditionellen Methoden nicht zu erreichen ist.

### § 3

#### **Komponenten**

(1) Technische Einrichtungen, die den drahtlosen Zugang von DV-Systemen zum Hochschulnetz vermitteln (AccessPoints), sind aktive Komponenten des Kommunikationsnetzes und daher gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der ["Ordnung des Hochschulrechenzentrums"](#) Bestandteile des Kommunikationsnetzes der Hochschule Anhalt.

(2) Für Komponenten, die Teile des Kommunikationsnetzes miteinander verbinden und dabei drahtlose Technologien nutzen, gilt Absatz 1 entsprechend.

### § 4

#### **Installation von AccessPoints**

(1) Über die Installation von WLAN-AccessPoints entscheidet der Leiter des ZIK im Einvernehmen mit dem Leiter der direkt betroffenen Struktureinheit unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 2 dieser Ordnung.

(2) Die Bestimmung technischer Parameter sowie die Auswahl der Produkte und konkrete räumliche Anordnung der Installation liegt ausschließlich beim ZIK. Dabei soll begründeten Wünschen der Nutzer – soweit möglich – entsprochen werden.

(4) Die Installation und der Betrieb von AccessPoints erfolgt grundsätzlich nur durch das ZIK. Ausnahmeregelungen sind in begründeten Sonderfällen nach Genehmigung durch das ZIK möglich.

(5) Der ungenehmigte Anschluss von AccessPoints an das Hochschulnetz stellt einen groben Missbrauch des Netzes gem. § 12 Abs. 2 Ziff. 1 der ["Ordnung des Hochschulrechenzentrums"](#) dar.

(6) Zur Vermeidung von Störungen des Netzbetriebes ist das ZIK berechtigt, ungenehmigt betriebene AccessPoints außer Betrieb zu setzen und ggf. einzuziehen.

## § 5

### Betriebsvorschriften

(1) Der Zugang zum Hochschulnetz erfolgt grundsätzlich nur nach Authentifizierung durch Benutzerkennung und Passwort.

(2) Benutzerkennungen und Initialpassworte werden zugeteilt

- für Studierende von der Abt. Studentische Angelegenheiten,
- für Mitarbeiter vom ZIK,
- für Lehrbeauftragte vom ZIK,
- für Dritte vom ZIK.

(3) Für die Änderung von Passwörtern steht den Nutzern die webbasierte Selbstbedienungsfunktion [SelfService](#) zur Verfügung.

(4) Die Nutzer sind verpflichtet, ihre Passwörter sorgsam zu verwahren. Bei Verdacht auf Kompromittierung ist das Passwort zu wechseln.

(5) Die Nutzungsberechtigung für WLAN wird automatisch erteilt

- für Studierende bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung,
- für Mitarbeiter bei Eintritt in die Hochschule,
- für Lehrbeauftragte zum Beginn eines Lehrauftrages,
- für Dritte nach Genehmigung des Antrags im ZIK.

(6) Die Nutzungsberechtigung für WLAN wird automatisch entzogen

- für Studierende bei Exmatrikulation bzw. bei fehlender Rückmeldung nach Rückmeldeschluss,
- für Mitarbeiter bei Austritt aus der Hochschule,
- für Lehrbeauftragte zur Beendigung eines Lehrauftrages,
- für Dritte bei Erlöschen der Genehmigungsvoraussetzungen.

(7) Für das Volumen des Verkehrs gelten die aktuell gültigen Beschränkungen für Wohnheimzugänge gemäß [Betriebsregelung 1/03 „Wohnheimzugänge zum Hochschulnetz“](#).

## § 6

### Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Betriebsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Betriebsregelung tritt die [vorläufige Betriebsregelung 1/05 „Wireless LAN“](#) außer Kraft.

Köthen, den 2009-07-20

Engler  
Ltr. ZIK

# Hochschule Anhalt (FH)

## PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

### MASTER OF ARTS

für den Studiengang

## Betriebswirtschaft/ Unternehmensführung

**Beschluss des FBR des Fachbereiches  
Wirtschaft  
der Hochschule Anhalt (FH) vom 09.05.2007**

Aufgrund der §§ 77 Absatz 2 Nr. 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

#### Gliederung

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

#### II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- § 15 Zusatzmodulprüfungen
- § 16 Einstufungsprüfung
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

#### III. Masterprüfung

- § 20 Bestandteile der Masterprüfung
- § 21 Gesamtnote der Masterprüfung

#### IV. Masterarbeit und Kolloquium

- § 22 Zweck von Masterarbeit und Kolloquium
- § 23 Thema und Bearbeitungsdauer
- § 24 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 25 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 26 Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 28 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

#### V. Schlussbestimmungen

- § 29 In-Kraft-Treten der Masterprüfungsordnung

#### Anlagen

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Bestandteile der Masterprüfung
- Anlage 4: Diploma Supplement

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1

#### Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Hochschulprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaft/Unternehmensführung. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3), der Masterarbeit und deren Kolloquium. Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungsnachweise nach Anlage 3 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert die Studentin bzw. der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der

Regel spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12 oder einem Leistungsnachweis.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann.

## **§ 2 Mastergrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaft den akademischen Grad

### **Master of Arts (M.A.).**

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

## **§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung 4 Semester.

(2) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Masterprüfung in der Regel im 4. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind mindestens 120 Credits nachzuweisen.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 5 Prüfungsamt**

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

## **§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer (Prüfungsgruppe). Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die, durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 9 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 4 Absatz 9 entsprechend.

## II.

### **Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. in dessen Rechtsnachfolge werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt (FH) angerechnet werden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ bzw. 4,0 aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des

Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

#### **§ 8**

##### **Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise) gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen sind letztmalig am **5. Kalendertag** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 11 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt (FH)

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistung(en) im Prüfungsamt dokumentiert ist.

#### **§ 9**

##### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer obliegen im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 3 geregelt. Das Prüfungsergebnis ist im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Prüfungsbefugten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbstständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Masterverfahren.

(11) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

## § 10

### Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichenden Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

## § 11

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 9 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.



(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie gewichtet zu werten und ggf. zu erbringende Leistungsnachweise einzubeziehen.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 13

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 6 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 9 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(4) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Wird die Abschlussprüfung (§ 22) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

## § 14

### Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits. Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

## § 15

### Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

### **§ 16 Einstufungsprüfung**

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

### **§ 17 Ungültigkeit der Prüfung**

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

### **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen**

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27 und 28 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit

einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## **III. Masterprüfung**

### **§ 20 Bestandteile der Masterprüfung**

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
4. die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 3.

### **§ 21 Gesamtnote der Masterprüfung**

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 3 wird mit einer Dezimalstelle nach § 12 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7fache der Note nach Satz 1, dem 0,25fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 12 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges.

## **IV. Masterarbeit und Kolloquium**

### **§ 22 Zweck von Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

### § 23

#### Thema und Bearbeitungsdauer

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch die Prüferin bzw. den Prüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(2) Die Masterarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie die oder der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 genügt.

### § 24

#### Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 2. Fachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

### § 25

#### Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine deutschsprachige bibliographische Zusammenfassung abzugeben. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 23 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

### § 26

#### Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten soll dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet die zusätzlich bestellte Prüferin bzw. der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 12 Absatz 4, mindestens aber die Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12 Absatz 2.

### § 27

#### Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 und 4 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann die bzw. der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachterinnen und Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 12 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist nach § 12 Absatz 5 durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

**§ 28**

**Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bei der ersten Masterarbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

**V.**

**Schlussbestimmungen**

**§ 29**

**In-Kraft-Treten der Masterprüfungsordnung**

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 09.05.2007 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 23.05.2007 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 27.01.2010.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 40/2010 am 28.01.2010.

Köthen, den 27.01.2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Bernburg  
Dessau  
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt (FH)  
Anhalt University of Applied Sciences

## Masterurkunde Master's Degree Certificate

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt (FH)  
Fachbereich Wirtschaft

verleiht aufgrund der  
bestandenen Masterprüfung im Studiengang

**Betriebswirtschaft/Unternehmensführung**

den Mastergrad  
**Master of Arts (M.A.).**

Anhalt University of Applied Sciences,  
Department of Economics

has awarded the academic degree of  
**Master of Arts (M.A.).**

after the successful completion of examinations  
following a course in

**Business Administration/Management**

Bernburg, **TT. MM. JJJJ**

(Siegel)

---

**Dekan Prof. Dr. Vorname Name**  
Dean

---

**Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name**  
Chair of the Examinations Committee

Bernburg  
Dessau  
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt (FH)  
Anhalt University of Applied Sciences

## Zeugnis über die Masterprüfung Certificate of Examination for a Master's Degree

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich  
Fachbereich Wirtschaft  
die Masterprüfung im Studiengang

### **Betriebswirtschaft/Unternehmensführung**

bestanden.

has passed all examinations on the Master's  
Programme

### **Business Administration/Management**

in the Department of Economics

### **Gesamtnote der Masterprüfung**

Final Grade of Examination for a Master's Degree

**X,y**

### **Credits**

**CCC**

### **ECTS**

**A...E**

**Ort, TT. MM. JJJJ**

( Siegel )

**Dekan Prof. Dr. Vorname Name**  
Dean

**Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name**  
Chair of the Examinations Committee

<b>Pflichtmodule</b> <b>Compulsory Modules</b>	<b>Credits</b> <b>Credits</b>	<b>Noten</b> <b>Grades</b>
Management von Wachstumsunternehmen und Personalführung Management of Innovative High-Growth Enterprises and Personnel	C	X,y
Seminar Management Seminar Management	C	X,y
Informations- und Industrieökonomik Economics of Information (Incentives and Contracts) and Industrial Economics	C	X,y
Wahlpflichtmodul aus dem Masterstudiengang Wirtschaftsrecht Business Law Elective	C	X,y
Organisation und Management internationaler Wachstumsunternehmen Organization and Management of International Growth Enterprises	C	X,y
Seminar Finanz- und Informationsmanagement Seminar Finance- and Information Management	C	X,y
Reale Außenwirtschaft Real Trade: Theory and Policy	C	X,y
Seminar Organisationspsychologie Seminar Organizational Psychology	C	X,y
Strategisches Management Strategic Management	C	X,y
Seminar Marketing/Supply Chain Management Seminar Marketing/Supply Chain Management	C	X,y
Umweltökonomie/Umweltrecht Environmental Economics/Environmental Law	C	X,y
Multivariate Methoden Multivariate Methods	C	X,y
<b>Wahlpflichtmodule</b> <b>Electoral Compulsory Modules</b>		
Innovationsmanagement Innovation Management	C	X,y
Seminar Unternehmensgründung Seminar Business Development and Business Planning	C	X,y
Informationsmanagement Information Management	C	X,y
Finanzmanagement Financial Management	C	X,y
Internationale Rechnungslegung (IFRS) International Accounting (IFRS)	C	X,y
Unternehmenssteuern Corporate Tax Management	C	X,y
Marketing Management Marketing Management	C	X,y
Marketing von Innovations- und Wachstumsunternehmen Marketing of Innovative- and Growth Enterprises	C	X,y

Internationales Produktionsmanagement und Logistik International Production Management and Logistics	C	X,y
Wirtschaftsenglisch Business English	C	X,y
Wirtschaftsfranzösisch Business French	C	X,y
Internationales Management International Management	C	X,y
Interkulturelle Kommunikation Intercultural Communication	C	X,y

**Studienvertiefungsgebiete:**  
Fields of study:

**Thema der Masterarbeit:**  
Subject of the Master Thesis:

<b>Kolloquium</b> Colloquium	C	X,y
<b>Masterarbeit</b> Master Thesis	C	X,y

**Zusatzmodule**

Additional Modules

XX  
YY

C X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)



**Anlage 3: Bestandteile der Masterprüfung**

Bestandteile der Masterprüfung sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit (-thesis), das Masterarbeitskolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

<b>Masterstudiengang Betriebswirtschaft/Unternehmensführung</b>	Regelprüfungs- semester	SWS	Prüfungsart	Zeiddauer der Prüfung	Anrechnung der Teilleistung	begleitende- und Vorleistungen	Credits
<b>Prüfungsmodulare</b>							
<b>Pflichtmodule</b>							
BWL - Management von Wachstumsunternehmen und Personalführung	1.	4	K	90	100 %	keine	5
BWL – Seminar Management	1.	4	H/R	20	100 %	keine	5
VWL - Informations- und Industrieökonomik	1.	4	K	90	100 %	keine	5
WR - Wahlmodul Master WR	1.	4	vgl. PO WR	vgl. PO WR	vgl. PO WR	keine	5
BWL - Organisation und Management internationaler Wachstumsunternehmen	2.	4	K H/R	45 20	70 % 30 %	keine	5
BWL – Seminar Finanz- und Informationsmanagement	2.	4	H/R	20	100 %	keine	5
VWL/WR – Reale Außenwirtschaft oder Wahlmodul MA WR	2.	4	K H/R	90 20	75 % 25 %	keine	5
Soft Skills – Seminar Organisationspsychologie	2.	4	B		100 %	keine	5
BWL - Strategisches Management	3.	4	K H/R	45 20	70 % 30 %	keine	5
BWL – Seminar Marketing/Supply Chain Management	3.	4	H/R	20	100 %	keine	5
VWL/WR - Umweltökonomie/Umweltrecht oder Wahlmodul MA WR	3.	4	B	45	100 %	keine	5
Multivariate Methoden <i>oder</i> Wirtschaftsenglisch/Wirtschaftsfranzösisch	3. 3.	4	M K	30 90	100 %	keine	5
<b>Wahlpflichtmodule (WPM) – Studienvertiefungsgebiete (SV)</b>							
<b>SV Management</b>							
<i>Innovationsmanagement</i>	1.	4	H/R	20	100 %	keine	5
<i>Seminar Unternehmensgründung</i>	2.	4	H/R	20	100 %	keine	5
<i>Informationsmanagement</i>	3.	4	B	45	100 %	keine	5
<b>SV Finanz- und Informationsmanagement</b>							
<i>Finanzmanagement</i>	1.	4	K	90	100 %	keine	5
<i>Internationale Rechnungslegung (IFRS)</i>	2.	4	K	90	100 %	keine	5
<i>Unternehmenssteuern</i>	3.	4	K	90	100 %	keine	5
<b>SV Marketing/Supply Chain Management</b>							
<i>Marketing Management</i>	1.	4	K B	60 20	50 % 50 %	keine	5
<i>Marketing von Innovations- und Wachstumsunternehmen</i>	2.	4	K B	60 20	50 % 50 %	keine	5
<i>Internationales Produktionsmanagement und Logistik</i>	3.	4	K	60	100 %	keine	5
<b>SV Soft Skills/Sprachen</b>							
<i>Wirtschaftsenglisch / Wirtschaftsfranzösisch</i>	1.	4	K	90	100%	keine	5
<i>International Management / Management International</i>	2.	4	K B	60 20	75 % 25 %	keine	5
<i>Intercultural Kommunikation / Communication Interculturelle</i>	3.	4	M B	30 20	75 % 25 %	keine	5
<b>Masterarbeit (-thesis)</b>	4.		H		100 %	§ 24	25
<b>Masterkolloquium</b>	4.		M		100 %	§ 27(1)	5

<b>Legende:</b>	K	Klausur	E/B	Entwurf/Beleg	C	Kolloquium
	M	mündliche Prüfung	R	Referat	LNW	Leistungsnachweis
	PRO	Projekt	Ex	experimentelle Arbeit	PVL	Prüfungsvorleistung
	H	Hausarbeit	P	Präsentation		

**Anlage 4: Diploma Supplement**

Teil	Inhalt	
<b>1</b>	<b>INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION</b>	Persönliche Daten
<b>1.1</b>	Family Name	Name
<b>1.2</b>	First Name	Vorname
<b>1.3</b>	Date, Place; Country of Birth	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
<b>1.4</b>	Student ID Number or Person Code	Matrikel-Nr.
<b>2</b>	<b>INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION</b>	Master im Studiengang Betriebswirtschaft/Unternehmensführung Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Wirtschaft
<b>2.1</b>	Name of Qualification	Master of Arts
<b>2.2</b>	Main Fields of Study	siehe Zeugnis der Masterprüfung
<b>2.3</b>	Name of Awarding Institution	Hochschule Anhalt (FH)
<b>2.4</b>	Administering Institution	Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Wirtschaft Staatliche Hochschule
<b>2.5</b>	Language of Instruction	Deutsch
<b>3</b>	<b>INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION</b>	Ebene der Qualifikation
<b>3.1</b>	Level of Qualification	Master
<b>3.2</b>	Length of Programme	4 Semester
<b>3.3</b>	Access Requirements	Abgeschlossenes Hochschulstudium
<b>4</b>	<b>INFORMATION ON THE CONTENTS AND THE RESULTS GAINED</b>	Studieninhalte und Studienerfolg
<b>4.1</b>	Mode of Study	4-semesteriges Vollstudium (direkt)
<b>4.2</b>	Programme Requirements	Studienanforderungen - Studienverlaufsbeschreibung - Modulfolge (ca. ½ Seite)
<b>4.3</b>	Programme Details	Modularisiertes 4-semesteriges Studium und 20-wöchiger Abschlussarbeit
<b>4.4</b>	Grading Scheme	Notenskalen aus §§ 12 und 21 anfügen
<b>4.5</b>	Overall Classification	Gesamtbewertung aus dem Zeugnis
<b>5</b>	<b>INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION</b>	Funktionen der Qualifikation
<b>5.1</b>	Access to Further Study	Zugang zur Promotion
<b>5.2</b>	Professional Status	Beruflicher Status – berufsqualifizierend
<b>6</b>	<b>ADDITIONAL INFORMATION</b>	Zusätzliche Informationen
<b>6.1</b>	Additional Information	Zusätzliche Informationen
<b>6.2</b>	Further Information Sources	siehe <a href="http://www.hs-anhalt.de">www.hs-anhalt.de</a>
<b>7</b>	<b>CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT</b>	Zertifizierung des Diploma Supplements
<b>7.1</b>	Place/Date of Certification	Ort/Datum der Ausstellung des Diploma Supplements
<b>7.2</b>	Certifying Official	<b>Prof. Dr. YY</b> – Prüfungsausschussvorsitzender
<b>7.3</b>	Official Post	Dienststellung/Dienststellenadresse
<b>7.4</b>	Seal/Stamp	Siegel/Stempel
<b>8</b>	<b>INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM</b>	Information über das nationale Hochschulsystem. (KMK-Beschluss vom 10.10.2003)

Hinweis: Das Diploma Supplement ist in englischer Sprache dem Zeugnis beizulegen!

# Hochschule Anhalt (FH)

## STUDIENORDNUNG

### für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft/Unternehmensführung

vom 09.05.2007

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienziele
- § 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
- § 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 7 Studienplan und Studieninhalte
- § 8 Vermittlungsformen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 In-Kraft-Treten

#### Anlage

Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

#### § 1

##### Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft/Unternehmensführung mit dem Abschluss

##### Master of Arts (M.A.).

an der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Wirtschaft.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des konsekutiven und anwendungsorientierten Studienganges „Betriebswirtschaft/Unternehmensführung“ der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades Master of Arts in Betriebswirtschaft/Unternehmensführung vom 09.05.2007.

#### § 2

##### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein Hochschulabschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang Betriebswirtschaft oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 3 Jahren. Unter Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen des Studiums und der qualitativen Struktur der Bewerber kann der Fachbereichsrat auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 Hochschulzulassungsgesetz LSA darüber hinausgehende Zulassungskriterien festlegen. Die Kriterien und das Verfahren sind jährlich zu überprüfen und durch Satzung zu regeln.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

#### § 3

##### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

#### § 4

##### Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist es, durch Vermittlung von umfangreichen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten die Absolventen zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften auf unternehmensspezifische Probleme anzuwenden und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Ziel des Studiums ist es auch die sozialen Kompetenzen zu festigen und zu schärfen sowie die Absolventen und Absolventinnen auf Führungsaufgaben in kleinen und mittleren Unternehmen vorzubereiten.

(2) Im Verlauf des Studiums wird, aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss, eine breite fachspezifische und interdisziplinäre Ausbildung gewährleistet. Es werden moderne wirtschaftswissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Unternehmensführung vermittelt. Damit wird ein Einsatz der Absolventinnen und Absolventen in leitenden Positionen, insbesondere in kleineren und mittleren Unternehmen, möglich.

(3) Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Aufnahme einer Promotion.

## **§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Fernbetreuung durch das Internet (E-learning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Selbststudium. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben (maximale Abweichung +/- 2 Credits), das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden. Für die Master-Thesis und das Kolloquium werden 30 Credits vergeben.

## **§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Semester. Für den Masterabschluss sind mindestens 120 Credits nachzuweisen. (s. Anlage).

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und einer Masterarbeit, die innerhalb von 20 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist

(3) Die Sprache ist überwiegend deutsch. Wahlpflichtmodule können auch in englischer und/oder französischer Sprache angeboten werden.

## **§ 7 Studienplan und Studieninhalte**

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmo-

dule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes gemäß Anlage und auf Empfehlung der Studienfachberatung zwei Studienvertiefungsgebiete auswählen. Nach der Festlegung auf zwei Studienvertiefungsgebiete kann jeweils ein Wahlpflichtmodul dieser Studienvertiefung durch ein beliebiges Wahlpflichtmodul aus dem nicht gewählten Studienvertiefungsgebiet oder durch ein Wahlpflichtmodul aus dem Master Wirtschaftsrecht ersetzt werden. Ein BWL-Seminar kann durch ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Die Anerkennung von Credits aus anderen Masterstudiengängen wird jeweils durch den Prüfungsausschuss geregelt. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen auch aus anderen Masterstudiengängen der Hochschule Anhalt (FH), kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Im Sprachangebot kann auch nur Wirtschaftsenglisch oder Wirtschaftsfranzösisch angeboten werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

## **§ 8 Vermittlungsformen**

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet, diese sind auch als Internetvorlesungen möglich.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden. Dieser Dialog kann auch über das Internet als Ferndialog geführt werden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen. Sie können von den Lehrenden über das Internet betreut werden.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

**§ 9  
Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master geregelt.

**§ 10  
Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und  
Diploma Supplement**

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

**§ 11  
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

**§ 12  
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges „Betriebswirtschaft/Unternehmensführung“ vom 09.05.2007 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 09.05.2007 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 23.05.2007 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 27.01.2010.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 40/2010 am 28.01.2010.

Köthen, den 27.01.2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich; Zuordnung zum Regelstudiensemester; Lehrumfang; Creditierung)

Masterstudiengang Betriebswirtschaft/Unternehmensführung	SWS	Credits	1. Semester 15 Wochen			2. Semester 15 Wochen			3. Semester 15 Wochen			4. Semester			Lehrstd. (45min.)	
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P		Cr
<b>Pflichtmodule (PM)</b>																
BWL – Management von Wachstumsunternehmen und Personalführung	4	5	2	2	2										60	
BWL – Seminar Management	4	5	2	2	2										60	
VWL – Informations- und Industrieökonomik	4	5	2	2	2										60	
WR – Wahlmodul Master WR	4	5	2	2	2										60	
BWL – Organisation und Management internationaler Wachstumsunternehmen	4	5				2	2	5							60	
BWL – Seminar Finanz- und Informationsmanagement	4	5				2	2	5							60	
VWL/WR – Reale Außenwirtschaft oder Wahlmodul MA WR	4	5				2	2	5							60	
Soft Skills - Seminar Organisationspsychologie	4	5				2	2	5							60	
BWL – Strategisches Management	4	5							2	2	5				60	
BWL – Seminar Marketing/Supply Chain Management	4	5							2	2	5				60	
VWL/WR – Umweltökonomie/Umweltrecht oder Wahlmodul MA WR	4	5							2	2	5				60	
Multivariante Methoden oder Wirtschaftsenglisch / Wirtschaftsfranzösisch	4	5							2	2	5				60	
<b>Wahlpflichtmodule (WPM) – im 1. bis 3. Semester sind je 2 zu belegen; es müssen 2 Studienvertiefungsgebiete (SV) entsprechend Kombination gewählt werden (s.u.)</b>																
WPM 1.1	4	5	2	2	2			5							60	
WPM 1.2	4	5	2	2	2			5							60	
WPM 2.1	4	5				2	2	5							60	
WPM 2.2	4	5				2	2	5							60	
WPM 3.1	4	5							2	2	5				60	
WPM 3.2	4	5							2	2	5				60	
<b>Masterarbeit/Kolloquium</b>		30													30	
<b>Summe</b>	<b>72</b>	<b>120</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>30</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>1080</b>	

**Studienvertiefungsgebiete (SV) und Kombination der Wahlpflichtmodule (WPM)**

SV Management	SV Finanz- und Informationsmanagement	SV Marketing/Supply Chain Management	SV Soft Skills/Sprachen
Innovationsmanagement			
Seminar Unternehmensgründung			
Informationsmanagement			
Finanzmanagement			
Internationale Rechnungslegung (IFFRS)			
Unternehmenssteuern			
Marketing Management			
Marketing von Innovations- und Wachstumsunternehmen			
Internationales Produktionsmanagement und Logistik			
Wirtschaftsenglisch / Wirtschaftsfranzösisch			
International Management / Management International			
Intercultural Communication / Communication Interculturelle			

# Hochschule Anhalt (FH)

## PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

### BACHELOR OF SCIENCE

für den Studiengang

# Facility Management

vom 10.06.2009

Aufgrund der §§ 77 Absatz 2 Nr. 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl.LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

#### Gliederung

##### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

##### II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 15 Zusatzmodulprüfungen
- § 16 Einstufungsprüfung
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung

- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

##### III. Bachelorprüfung

- § 20 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 21 Gesamtnote der Bachelorprüfung

##### IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 22 Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 23 Thema und Bearbeitungsdauer
- § 24 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 25 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 26 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 28 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

##### V. Schlussbestimmungen

- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung

#### Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung
- Anlage 4: Diploma Supplement

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1

##### Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Facility Management. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3), der Bachelorarbeit und deren Kolloquium. Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungsnachweise nach Anlage 3 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert die Studentin bzw. der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12 oder einem Leistungsnachweis.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann.

## **§ 2 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation den akademischen Grad

### **Bachelor of Science (B.Sc.).**

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

## **§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung 6 Semester.

(2) Das Studium enthält Berufspraktika von insgesamt mindestens 18 Wochen.

(3) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Bachelorprüfung in der Regel im 6. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mit-

glieder - darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 5 Prüfungsamt**

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

## **§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer (Prüfungsgruppe). Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.



(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 9 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 4 Absatz 9 entsprechend.

## II.

### **Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. in dessen Rechtsnachfolge werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag angerechnet werden.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt (FH) angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ bzw. 4,0 aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

#### **§ 8**

##### **Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise) gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen sind letztmalig am **fünften Kalendertag** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 11 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise im Prüfungsamt dokumentiert ist.

#### **§ 9**

##### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer obliegen im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 3 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Prüfungsbeauftragten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbstständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Bachelorverfahren.

(11) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbeauftragte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

## § 10

### Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

## § 11

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 9 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbeauftragte bzw. Aufsichtsführende von der

Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen bzw. sonstigen Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des sechsten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie gewichtet zu werten und ggf. zu erbringende Leistungsnachweise einzubeziehen.

(4)	Die Note lautet bei einem Durchschnitt:	
bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 13

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 6 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 9 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(4) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Wird die Abschlussprüfung (§ 22) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

## § 14

### Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits. Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

## § 15

### Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

### **§ 16 Einstufungsprüfung**

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

### **§ 17 Ungültigkeit der Prüfung**

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

### **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen**

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27 und 28 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,

4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## **III. Bachelorprüfung**

### **§ 20 Bestandteile der Bachelorprüfung**

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
4. die Prüfungsvorleistungen / Leistungsnachweise gemäß Anlage 3,
5. der Nachweis des 18-wöchigen Berufspraktikums lt. Praktikumsordnung

### **§ 21 Gesamtnote der Bachelorprüfung**

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 3 wird mit einer Dezimalstelle nach § 12 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8fache der Note nach Satz 1, dem 0,15fachen der Note der Bachelorarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 12 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventinnen oder Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird die ECTS-Note an Hand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3
B	über	1,3 bis 2,0
C	über	2,0 bis 3,0
D	über	3,0 bis 3,7
E	über	3,7 bis 4,0

## **IV. Bachelorarbeit und Kolloquium**

### **§ 22 Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

### **§ 23**

#### **Thema und Bearbeitungsdauer**

(1) Das Thema ist in deutscher Sprache durch die Erstprüferin bzw. den Erstprüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(2) Die Bachelorarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor, durch Lehrbeauftragte im Rahmen des Lehrauftrages und/oder Externe mit beruflichen Fachkenntnissen zu betreuen. Der Erstprüfer muss hauptamtlich lehrender Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein. Der Zweitprüfer muss mindestens einen Bachelorsabschluss oder gleichwertigen Abschluss vorweisen können.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von zehn Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 genügt.

### **§ 24**

#### **Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

### **§ 25**

#### **Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form vierfach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine deutschsprachige bibliographische Zusammenfassung abzugeben. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 23 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

### **§ 26**

#### **Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen durch die Prüfer zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet die zusätzlich bestellte Prüferin bzw. der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 12 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12 Absatz 2.

### **§ 27**

#### **Kolloquium zur Bachelorarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 bis 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann die bzw. der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachterinnen und Gutachter zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Bachelorarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Absatz 2. Die Gesamtnote des

Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 12 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

#### **§ 28**

##### **Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bei der ersten Bachelorarbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 29 Übergangsregelungen**

Diese Prüfungsordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2009 in den Studiengang Facility Management immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2009 in den Studiengang Facility Management immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren.

##### **§ 30**

##### **In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung**

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 10.06.2009 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 17.12.2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 27.01.2010.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 40/2010 am 28.01.2010.

Köthen, den 27.01.2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Bernburg  
Dessau  
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt (FH)  
Anhalt University of Applied Sciences

## Bachelorurkunde Bachelor's Degree Certificate

**<Name, Vorname>**

---

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

---

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt (FH)  
Fachbereich

**Architektur, Facility Management und Geoinformation**

verleiht aufgrund der  
bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang

**Facility Management**

den Bachelorgrad  
**Bachelor of Science (B.Sc.).**

Anhalt University of Applied Sciences,  
Department of

**Architecture, Facility Management and Geoinformatics**

has awarded the academic degree of  
**Bachelor of Science (B.Sc.)**

after the successful completion of examinations  
following a course in

**Facility Management**

**Ort, TT. MM. JJJJ**

(Siegel)

---

**Dekan Prof. Dr. Vorname Name**  
Dean

---

**Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name**  
Chair of the Examinations Committee

Bernburg  
Dessau  
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt (FH)  
Anhalt University of Applied Sciences

## Zeugnis über die Bachelorprüfung Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Architektur, Facility Management und Geoinformation**

die Bachelorprüfung im Studiengang

**Facility Management**

bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's Programme

**Facility Management**

in the Department of

**Architecture, Facility Management and Geoinformatics**

**Gesamtnote der Bachelorprüfung** X,y

Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

**Credits**

**CCC**

**ECTS**

**A...E**

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Dekan Prof. Dr. Vorname Name  
Dean

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name  
Chair of the Examinations Committee



<b>Pflichtmodule</b>		<b>Credits</b>	<b>Noten</b>
<b>Compulsory Subjects</b>		<b>Credits</b>	<b>Grades</b>
Grundlagen I	Basics I	C	X,Y
Naturwissenschaft I	Science I	C	X,Y
Haustechnik I	Building Equipment I	C	X,Y
Architektur I	Architecture I	C	X,Y
EDV I	EDP I	C	X,Y
Kommunikation I	Communication I	C	X,Y
Grundlagen II	Basics II	C	X,Y
Naturwissenschaft II	Science II	C	X,Y
Haustechnik II	Building Equipment II	C	X,Y
Architektur II	Architecture II	C	X,Y
EDV II	EDP II	C	X,Y
Kommunikation II	Communication II	C	X,Y
Infrastrukturelle Dienstleistungen	Infrastructure Services	C	X,Y
BWL I	Business Studies I	C	X,Y
Recht I	Law I	C	X,Y
IT im FM I	IT in FM I	C	X,Y
Nachhaltigkeit I	Sustainability I	C	X,Y
Immobilienmanagement	Real Estate Management	C	X,Y
Flächenmanagement	Space Management	C	X,Y
BWL II	Business Studies II	C	X,Y
Recht II	Law II	C	X,Y
IT im FM II	CAFM	C	X,Y
Nachhaltigkeit II	Sustainability II	C	X,Y
Kaufmännisches Management I	Business Management I	C	X,Y
Technisches Management I	Technical Management I	C	X,Y
Dienstleistungsmanagement I	Service Management I	C	X,Y
Projektstudie	Project Study	C	X,Y
Dienstleistungsmanagement II	Service Management II	C	X,Y
Berufspraktikum I und II	Work Experience I & II	C	X,Y
<b>Wahlpflichtmodule</b>			
<b>Electoral Compulsory Subjects</b>			
WPM Projektmanagement	ECS Project Management	C	X,Y
WPM Existenzgründung	ECS Business Start-up	C	X,Y
WPM Geoinformationssysteme	ECS Geographical Information System	C	X,Y
WPM Strategisches Facility Management	ECS Strategic Facility Management	C	X,Y
WPM FM-orientierte Gebäudeplanung und -technik	ECS Facility Planning and Engineering	C	X,Y
<b>Thema der Bachelorarbeit: xxx</b>			
<b>Subject of the Bachelor Thesis: xxx</b>			
<b>Bachelorarbeit</b>	Bachelor Thesis	C	X,Y
<b>Kolloquium</b>	Colloquium	C	X,Y
<b>Zusatzmodule</b>			
<b>Additional Subjects</b>			
ZM I	AS I	C	X,Y
...	...	C	X,Y
ZM n	AS n	C	X,Y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 – 2,5); satisfactory (2,6 – 3,5); sufficient (3,6 – 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 – 2,0); C (2,1 – 3,0); D (3,1 – 3,7); E (3,8 – 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

### Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Bachelorarbeit, das Kolloquium zur Bachelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage, Exkursionen sowie ein 18-wöchiges Praktikum.

Prüfungsmodule	Regelsemester	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Anrechnung d. Teilleistung	Vorleistung	Credits
<b>Pflichtmodule</b>						
<b>Grundlagen I</b>						
Grundlagen FM I	1.	PC	-	50	-	2
Strukturlehre	1.	B	-	50	-	2
<b>Naturwissenschaft I</b>						
Baustofftechnik I	1.	K	60	50	-	2
Bauphysik I	1.	K	60	50	-	2
<b>Haustechnik I</b>						
Haustechnik I	1.	K	120	100	LN	6
<b>Architektur I</b>						
Baukonstruktion I	1.	K	60	50	B	3
Gebäudelehre	1.	K	60	50	-	3
<b>EDV I</b>						
Grundlagen	1.	K	90	100	LN	4
<b>Kommunikation I</b>						
Fachfremdsprache I	1.	B	-	35	-	2
Lit.- u. Fachinf.-Systeme	1.	B	-	15	-	1
Rhetorik	1.	R	20	50	-	3
<b>Grundlagen II</b>						
Grundlagen FM II	2.	K	60	35	-	2
Grundlagen FM III	2.	K	60	35	-	2
Management	2.	PC	-	30	-	2
<b>Naturwissenschaft II</b>						
Baustofftechnik II	2.	K	60	50	-	2
Bauphysik II	2.	K	60	50	-	2
<b>Haustechnik II</b>						
Haustechnik II	2.	K	120	100	LN	6
<b>Architektur II</b>						
Baukonstruktion II	2.	K	60	50	B	3
Gebäudelehre/ Ausbaukonstruktion	2.	R	20	50	-	3
<b>EDV II</b>						
Bestandserfassung	2.	B	-	50	-	2
CAD	2.	B	-	50	-	2
<b>Kommunikation II</b>						
Fachfremdsprache II	2.	M	20	50	-	2
Selbst- und Personalmanagement	2.	K	60	50	-	2
<b>Infrastrukturelle DL</b>						
Gebäudebezogene und nutzerbezogene Services	3.	K	90	100	-	4
<b>BWL I</b>						
Betriebswirtschaftslehre I	3.	K	60	67	-	4
Planungs- und Bauökonomie	3.	K	60	33	-	2
<b>Recht I</b>						
Grundlagen Recht	3.	K	60	50	-	2
Öffentliches Baurecht	3.	K	60	50	-	2
<b>IT im FM I</b>						
Informationsmanagement und ERP	3.	K	90	100	LN	4
<b>Nachhaltigkeit I</b>						
Nachhaltige Architektur/ Bauen im Bestand	3.	PC	-	100	-	4
<b>Immobilienmanagement</b>						
Immobilienwirtschaft	3.	K	90	50	-	4
Wohnungswirtschaft	3.	K	90	50	-	4
<b>Flächenmanagement</b>						
Flächenmanagement	4.	M	30	100	LN	4
<b>BWL II</b>						
Betriebswirtschaftslehre II	4.	K	60	67	-	4
Planungs- und Bauökonomie II	4.	K	60	33	-	2

<b>Prüfungsmodule</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Prüfungsdauer</b>	<b>Anrechnung d. Teilleistung</b>	<b>Vorleistung</b>	<b>Credits</b>
<b>Recht II</b>						
FM-Recht	4.	K	60	50	-	2
Privates Baurecht	4.	K	60	50	-	2
<b>IT im FM II</b>						
CAFM	4.	PC	-	100	LN	4
<b>Nachhaltigkeit II</b>						
Energie und Umwelt	4.	K	90	100	-	4
<b>Berufspraktikum Teil I</b>						
	4.	-	-	-	-	8
<b>Kaufmännisches Management I</b>						
	5.	K	90	100	LN	6
<b>Technisches Management I</b>						
	5.	K	120	100	LN	6
<b>Dienstleistungsmanagement I</b>						
	5.	K	90	100	LN	6
<b>Projektstudie</b>						
	5.	PC	-	100	-	5
<b>Berufspraktikum Teil II</b>						
	5.	B	-	100	-	7
<b>Dienstleistungsmanagement II</b>						
	6.	K	90	100	-	5
<b>Credits Pflichtmodule</b>						<b>155</b>
<b>Wahlpflichtmodule*</b>						
<b>WPM Projektmanagement</b>						
	6.	K	90	100	-	5
<b>WPM Existenzgründung</b>						
	6.	K	90	100	-	5
<b>WPM Geoinformationssysteme</b>						
	6.	K	90	100	-	5
<b>WPM Strategisches Facility Management</b>						
	6.	K	90	100	-	5
<b>WPM FM-orientierte Gebäudeplanung und -technik</b>						
	6.	K	90	100	-	5
<b>Credits Wahlpflichtmodule</b>						<b>10</b>
<b>Abschlussmodule</b>						
<b>Bachelorarbeit</b>						
	6.	H	-	100	§24	12
<b>Kolloquium</b>						
	6.	PC	-	100	§ 27(1)	3
<b>Credits Abschlussmodule</b>						<b>15</b>
<b>Credits gesamt</b>						<b>180</b>

\* Anmerkungen Wahlpflichtmodule: Aus dem Angebot müssen zwei Wahlpflichtmodule gewählt werden.

Legende:

- K...Klausur
- M...mündliche Prüfung
- H...Hausarbeit
- E...Entwurf
- B Beleg
- R...Referat
- PC Präsentation und Kolloquium /
- LN Leistungsnachweis

**Anlage 4: Diploma Supplement**

<b>Teil</b>	<b>Inhalt</b>	
<b>1</b>	<b>INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION</b>	
<b>1.1</b>	Family Name	xxx
<b>1.2</b>	First Name	xxx
<b>1.3</b>	Date, Place; Country of Birth	tt.mm.jjjj, xxx, xxx
<b>1.4</b>	Student ID Number or Person Code	xxxxxxx
<b>2</b>	<b>INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION</b>	
<b>2.1</b>	Name of Qualification	Bachelor of Science
<b>2.2</b>	Main Fields of Study	Facility Management
<b>2.3</b>	Name of Awarding Institution	Anhalt University of Applied Sciences (Hochschule Anhalt (FH))
<b>2.4</b>	Administering Institution	Anhalt University of Applied Sciences Department of Architecture, Facility Management and Geoinformatics
<b>2.5</b>	Language of Instruction	German
<b>3</b>	<b>INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION</b>	
<b>3.1</b>	Level of Qualification	Bachelor / First degree
<b>3.2</b>	Length of Programme	6 semesters, 180 credits
<b>3.3</b>	Access Requirements	Access Requirement for a University of Applied Sciences
<b>4</b>	<b>INFORMATION ON THE CONTENTS AND THE RESULTS GAINED</b>	
<b>4.1</b>	Mode of Study	full time study
<b>4.2</b>	Programme Requirements	The study of Facility Management at the Anhalt University of Applied Sciences is characterized by the connection of Architecture, Real Estate Management and Life cycle management. The study of Facility Management in Dessau means tradition, holistic and campus. The educational topic ist the acquirement of basic expert knowledge and practical skills as well as the acquirement of methodic tools which is important for the successful implementation of the acquired knowledge and skills. The aim of the study is also to enable the students to apply the scientific methods and knowledge in the field of profession and to solve interdisciplinary problems.
<b>4.3</b>	Programme Details	See Certificate of Examination for a Bachelor´s Degree for a list of subjects taken in written and oral examinations and topic of thesis, including grading
<b>4.4</b>	Grading Scheme	1.0, 1.3 for "very good", an excellent performance; 1.7, 2.0, 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements; 2.7, 3.0, 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect; 3.7, 4.0 for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies; 5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

		<p>An ECTS grade according to the following numerical system is additionally granted:</p> <p>A to 1.3          B 1.4 to 2.0          C 2.1 to 3.0          D 3.1 to 3.7          E 3.8 to 4.0</p> <p>Based on Comprehensive Final Examination (Written and oral 70%, thesis 25 %, colloquium 5%); cf. Final Examination Certificate</p>
<b>4.5</b>	Overall Classification	
<b>5</b>	INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION	
<b>5.1</b>	Access to Further Study	Access to Master's Program
<b>5.2</b>	Professional Status	The degree for the course in Facility Management certified by the "Bachelor's Degree Certificate" entitles the holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science"
<b>6</b>	ADDITIONAL INFORMATION	
<b>6.1</b>	Additional Information	- - -
<b>6.2</b>	Further Information Sources	On the institution: <a href="http://www.hs-anhalt.de">http://www.hs-anhalt.de</a>
<b>7</b>	CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT	
<b>7.1</b>	Place/Date of Certification	<p>This Diploma Supplement refers to the following original documents:</p> <p>- Bachelor's Degree Certificate <b>Month DD, YYYY</b>          - Certificate on the Bachelor Examination <b>Month DD, YYYY</b>          Certification Date: <b>Month DD, YYYY</b></p>
<b>7.2</b>	Certifying Official	Prof. Dr. Name, Vorname, Chair of the Examinations Committee
<b>7.3</b>	Official Post	Official Post
<b>7.4</b>	Seal/Stamp	Official Stamp/Seal
<b>8</b>	INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM	<i>KMK Homepage einfügen</i>

Hinweis: Das Diploma Supplement ist in englischer Sprache dem Zeugnis beizulegen!

# Hochschule Anhalt (FH)

## STUDIENORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

# Facility Management

vom 10.06.2009

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienziele
- § 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
- § 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 7 Studienplan und Studieninhalte
- § 8 Vermittlungsformen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Berufs- und Fachpraktikum
- § 13 Übergangsregelungen
- § 14 In-Kraft-Treten

### Anlagen

- 1. Studienverlaufsplan
- 2. Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern
- 3. Rahmensemesterplan

### § 1

#### Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Facility Management mit dem Abschluss

#### Bachelor of Science (B.Sc.)

an der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

- 1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Die Prüfungsordnung des Studienganges Facility Management der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Science vom 10.06.2009.

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

### § 3

#### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

### § 4

#### Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von grundlegenden fachbezogenen Kenntnissen und die Aneignung praktischer Fähigkeiten auf dem Gebiet des Facility Management sowie der Erwerb des methodischen Rüstzeugs, welches zur erfolgreichen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich ist. Ziel des Studiums ist auch, die Absolventen zu befähigen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifende Probleme zu lösen.

(2) Im Verlauf des Studiums wird eine breite Ausbildung auf dem Gebiet des Facility Management gewährleistet und Kenntnisse wesentlicher Facility Management Grundlagen vermittelt. Die Lehre umfasst - über das eigentliche Gebäudemanagement hinaus - die ganzheitliche Betrachtung des Lebenszyklus eines Gebäudes, von der Planung über die Nutzungsphase bis hin zum Rückbau. Der Studienabschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben im Bereich des Facility Management.

(3) Unbeschadet von spezifischen Zulassungsregelungen für einzelne Masterstudiengänge wird mit dem Bachelor grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

### § 5

#### Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss.

Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 der Studienordnung beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie das Selbststudium. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits (maximale Abweichung +/- 2 Credits) zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden pro Semester.

## **§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit 6. Semester. Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen, einem 18-wöchigen Berufspraktikum und einer Bachelorarbeit, die innerhalb von 10 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

## **§ 7 Studienplan und Studieninhalte**

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 2). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

## **§ 8 Vermittlungsformen**

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(7) Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Praktika können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 2) gesondert auszuweisen.

## **§ 9 Prüfungen**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Bachelorprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor geregelt.

## **§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement**

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

## **§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

**§ 12**  
**Berufspraktikum**

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 18 Wochen.

(3) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Prüfungs- und/oder Praktikumsordnung des Studienganges.

**§ 13**  
**Übergangsregelungen**

Diese Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2009 in den Studiengang Facility Management immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2009 in den Studiengang Facility Management immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studienordnung zu studieren.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges Facility Management vom 10.06.2009 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 10.06.2009 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 17.12.2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 08.12.2009.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 40/2009 am 09.12.2009.

Köthen, den 08.12.2009

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)



**Anlage 1 : Studienverlaufsplan (Empfehlung)**

1. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Prüfungen	3 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Prüfungen	3 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Prüfungen	3 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
4. Semester	12 Wochen Vorlesungen, Übungen, Prüfungen	10 Wochen Berufspraktikum	30 Credits
5. Semester	12 Wochen Vorlesungen, Übungen, Prüfungen	8 Wochen Berufspraktikum	30 Credits
6. Semester	12 Wochen Vorlesungen, Übungen, Prüfungen	10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium	30 Credits

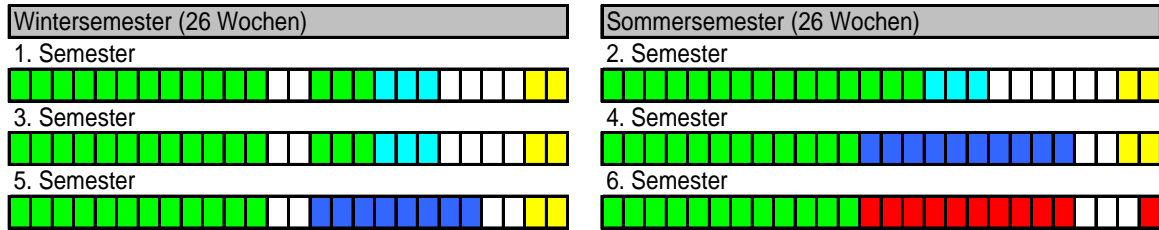
Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend oder in den optionalen Prüfungswochen.

**Anlage 2 : Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern**

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Summe der Lehrstunden à 45 Minuten	
	Cr.	Lehrveranstaltungen 15 Wochen	Cr.	Lehrveranstaltungen 15 Wochen	Cr.	Lehrveranstaltungen 15 Wochen	Cr.	Lehrveranstaltungen 12 Wochen	Cr.	Lehrveranstaltungen 12 Wochen	Cr.	Lehrveranstaltungen 12 Wochen		
<b>Pflichtmodule</b>														
<b>Grundlagen I</b>														
Grundlagen FM I	2	2	2										30	
Strukturlehre	2	2	2										30	
<b>Naturwissenschaft I</b>														
Baustofftechnik I	2	2	2										30	
Bauphysik I	2	2	2										30	
<b>Haustechnik I</b>														
Haustechnik I	6	6	6										90	
<b>Architektur I</b>														
Baukonstruktion I	3	3	3										45	
Gebäudelehre	3	3	3										45	
<b>EDV I</b>														
Grundlagen	4	4	4										60	
<b>Kommunikation I</b>														
Fachfremdsprache I	2	2	2										30	
Lit.- u. Fachinf.-Systeme	1	1	1										15	
Rhetorik	3	3	3										45	
<b>Grundlagen II</b>														
Grundlagen FM II	2		2	2									30	
Grundlagen FM III	2		2	2									30	
Management	2		2	2									30	
<b>Naturwissenschaft II</b>														
Baustofftechnik II	2		2	2									30	
Bauphysik II	2		2	2									30	
<b>Haustechnik II</b>														
Haustechnik II	6		6	6									90	
<b>Architektur II</b>														
Baukonstruktion II	3		3	3									45	
Gebäudelehre/ Ausbaukonstruktion	3		3	3									45	
<b>EDV II</b>														
Bestandserfassung	2		2	2									30	
CAD	2		2	2									30	
<b>Kommunikation II</b>														
Fachfremdsprache II	2		2	2									30	
Selbst- und Personalmanagement	2		2	2									30	
<b>Infrastrukturelle DL</b>														
Gebäudebezogene und nutzerbezogene Services	4				4	4							60	
<b>BWL I</b>														
Betriebswirtschaftslehre I	4				4	4							60	
Planungs- und Bauökonomie	2				2	2							30	
<b>Recht I</b>														
Grundlagen Recht	2				2	2							30	
Öffentliches Baurecht	2				2	2							30	
<b>IT im FM I</b>														
Informationsmanagement und ERP	4				4	4							60	
<b>Nachhaltigkeit I</b>														
Nachhaltige Architektur/ Bauen im Bestand	4				4	4							60	
<b>Immobilienmanagement</b>														
Immobilienwirtschaft	4				4	4							60	
Wohnungswirtschaft	4				4	4							60	
<b>Flächenmanagement</b>														
Flächenmanagement	4						5	4					60	
<b>BWL II</b>														
Betriebswirtschaftslehre II	4						5	4					60	
Planungs- und Bauökonomie II	2						3	2					36	
<b>Recht II</b>														
FM-Recht	2						2	2					24	
Privates Baurecht	2						2	2					24	
<b>IT im FM II</b>														
CAFM	4						5	4					60	
<b>Nachhaltigkeit II</b>														
Energie und Umwelt	4						5	4					60	
<b>Berufspraktikum Teil I</b>														
Berufspraktikum Teil I	8							8					0	
<b>Kaufmännisches Management I</b>														
Kaufmännisches Management I	6								6	6			72	
<b>Technisches Management I</b>														
Technisches Management I	6								8	6			96	
<b>Dienstleistungsmanagement I</b>														
Dienstleistungsmanagement I	6								6	6			72	
<b>Projektstudie</b>														
Projektstudie	5								6	5			72	
<b>Berufspraktikum Teil II</b>														
Berufspraktikum Teil II	7									7			0	
<b>Dienstleistungsmanagement II</b>														
Facility Service	5										5	5	60	
<b>Summe Pflichtmodule</b>	<b>155</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>27</b>	<b>30</b>	<b>26</b>	<b>30</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>2046</b>

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Summe der Lehrstunden à 45 Minuten	
	Cr. Lehrveranstaltungen 15 Wochen	Cr.	Lehrveranstaltungen 15 Wochen	Cr.	Lehrveranstaltungen 15 Wochen	Cr.	Lehrveranstaltungen 12 Wochen	Cr.	Lehrveranstaltungen 12 Wochen	Cr.	Lehrveranstaltungen 12 Wochen	Cr.		
<b>Wahlpflichtmodule</b> (2 WPM aus dem Angebot wählen)														
<b>WPM Projektmanagement</b> WPM Projektmanagement	5											5	5	60
<b>WPM Geoinformationssysteme</b> WPM Geoinformationssysteme	5											5	5	60
<b>WPM Strategisches Facility Management</b> WPM Strategisches Facility Management	5											5	5	60
<b>WPM FM-orientierte Gebäudeplanung und -technik</b> WPM FM-orientierte Gebäudeplanung und -technik	5											5	5	60
<b>WPM Existenzgründung</b> WPM Existenzgründung	5											5	5	60
<b>Summe Wahlpflichtmodule</b>	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	10	120
<b>Abschlussmodule</b>														
Bachelorarbeit	12												12	0
Kolloquium	3												3	0
<b>Summe Abschlussmodule</b>	15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15	0
<b>Gesamtsumme</b>	180	30	30	30	30	30	30	27	30	26	30	15	30	2166

**Anlage 3: Rahmensemesterplan für Bachelor-Studiengang Facility Management**



- Vorlesungen, Übungen, Prüfungen
- Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen
- Prüfungswoche
- Berufspraktika
- Bachelorarbeit und Kolloquium
- Lehrveranstaltungsfreie Zeit

# Hochschule Anhalt (FH)

## PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

## MASTER OF ARTS

für den Studiengang

## INTERNATIONAL INTEGRATED DESIGN (MID)

Vom 06.05.2009

Aufgrund der §§ 77 Absatz 2 Nr. 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

### Gliederung

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

#### II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 15 Zusatzmodulprüfungen
- § 16 Einstufungsprüfung
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung

- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

#### III. Masterprüfung

- § 20 Bestandteile der Masterprüfung
- § 21 Gesamtnote der Masterprüfung

#### IV. Masterarbeit und Kolloquium

- § 22 Zweck von Masterarbeit und Kolloquium
- § 23 Thema und Bearbeitungsdauer
- § 24 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 25 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 26 Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 28 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

#### V. Schlussbestimmungen

- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 In-Kraft-Treten der Masterprüfungsordnung

### Anlagen

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Bestandteile der Masterprüfung
- Anlage 4: Diploma Supplement

### I. Allgemeiner Teil

#### § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Hochschulprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang International Integrated Design. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3), der Masterarbeit und deren Kolloquium. Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungsnachweise nach Anlage 3 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert die Studentin bzw. der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12 oder einem Leistungsnachweis.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann.

## **§ 2 Mastergrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Design den akademischen Grad

### **Master of Arts in International Integrated Design (M. A.).**

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

## **§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung 4 Semester.

(2) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Masterprüfung in der Regel im 4. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind mindestens 120 Credits nachzuweisen.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren

entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 5 Prüfungsamt**

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

## **§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer (Prüfungsgruppe). Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die, durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 9 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 4 Absatz 9 entsprechend.

## II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

### § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. in dessen Rechtsnachfolge werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt (FH) angerechnet werden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ bzw. 4,0 aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

### § 8

#### Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise) gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen sind letztmalig am **fünften Kalendertag** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 11 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt (FH)

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistung(en) im Prüfungsamt dokumentiert ist.

### § 9

#### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer obliegen im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 3 geregelt. Das Prüfungsergebnis ist im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumen-

tarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Prüfungsbefugten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbstständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Masterverfahren.

(11) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

## § 10

### **Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen**

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichenden Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen

Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 9 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.



## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen bzw. künstlerischen Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie gewichtet zu werten und ggf. zu erbringende Leistungsnachweise einzubeziehen.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 13

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 6 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 9 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(4) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten

nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Wird die Abschlussprüfung (§ 22) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

## § 14

### Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits, Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

## § 15

### Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

## § 16

### Einstufungsprüfung

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

## § 17

### Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

### § 18

#### Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 19

#### Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27 und 28 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

### III.

#### Masterprüfung

### § 20

#### Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
4. die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 3.

### § 21

#### Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das gewichtete arithmetische Mittel der nicht gerundeten Noten aller Modulprüfungen, der Masterarbeit und der Masterarbeitskolloquiumsleistung. Die Fachnoten gehen wie folgt in die Gesamtnote der Masterprüfung ein:

- Arithmetisches Mittel aus den Synchronisierenden Projekten mit Faktor 0,1;
- arithmetisches Mittel aus den Bezugswissenschaften mit Faktor 0,2;
- arithmetisches Mittel aus den verknüpften Studioprojekten mit Faktor 0,3;
- arithmetisches Mittel aus den Komplementärprojekten mit Faktor 0,1;
- die Masterarbeit geht mit Faktor 0,25 und
- die Präsentation und Kolloquiumsleistung gehen mit Faktor 0,05

in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventinnen oder Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird die ECTS-Note an Hand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

### IV.

#### Masterarbeit und Kolloquium

### § 22

#### Zweck von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Präsentation der Masterarbeit und das Kolloquium ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) In Präsentation und Kolloquium zur Masterarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wis-

senschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit zu interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

### § 23

#### Thema und Bearbeitungsdauer

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch die Prüferin bzw. den Prüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(2) Die Masterarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie die oder der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 genügt.

### § 24

#### Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 3. Fachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

### § 25

#### Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form im Prüfungs-

amt einzureichen. Außerdem ist eine deutschsprachige bibliographische Zusammenfassung abzugeben. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 23 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

### § 26

#### Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten soll dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet die zusätzlich bestellte Prüferin bzw. der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten, es gilt § 12 Absatz 4, mindestens aber die Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12 Absatz 2.

### § 27

#### Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 und 4 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann die bzw. der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachterinnen und Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus der Diskussion der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren mit den Prüferinnen/ Prüfern über die Masterarbeit und die Präsentation.

(4) Jede Prüferin und jeder Prüfer vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 12 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist nach § 12 Absatz 5 durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

### § 28

#### Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“

bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bei der ersten Masterarbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Übergangsregelungen**

Diese Prüfungsordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2008 in den Studiengang International Integrated Design immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2008 in den Studiengang International Integrated Design immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren.

### **§ 30 In-Kraft-Treten der Masterprüfungsordnung**

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 06.05.2009 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 14.11.2007<sup>\*</sup> und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 27.01.2010.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 40/2010 am 28.01.2010.

Köthen, den 27.01.2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

---

<sup>\*</sup> Grundsatzbeschluss des Senats zur Novellierung der Studien- und Prüfungsordnungen im Ergebnis der Akkreditierungsverfahren.

Bernburg  
Dessau  
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt (FH)  
Anhalt University of Applied Sciences

## Masterurkunde Master´s Degree Certificate

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt (FH)  
Fachbereich

**Design**

verleiht aufgrund der  
bestandenen Masterprüfung im Studiengang

**International Integrated Design (MID)**

den Mastergrad  
**Master of Arts (M.A.).**

Anhalt University of Applied Sciences,  
Department of  
**Design**

has awarded the academic degree of  
**Master of Arts (M.A.).**

after the successful completion of examinations  
following a course in

**International Integrated Design (MID)**

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Dekan Prof. Dr. Vorname Name  
Dean

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name  
Chair of the Examinations Committee

Bernburg  
Dessau  
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt (FH)  
Anhalt University of Applied Sciences

## Zeugnis über die Masterprüfung Certificate of Examination for a Master's Degree

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Design**

die Masterprüfung im Studiengang

**International Integrated Design (MID)**

bestanden.

has passed all examinations on the Master's  
Programme

**International Integrated Design**

in the Department of

**Design**

**Gesamtnote der Masterprüfung**

Final Grade of Examination for a Master's Degree

**X,y**

**Credits**

**CCC**

**ECTS**

**A...E**

**Ort, TT. MM. JJJJ**

( Siegel )

**Dekan Prof. Dr. Vorname Name**

Dean

**Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name**  
Chair of the Examinations Committee

**Pflichtmodule**  
**Compulsory Subjects**

PM 1  
CS 1

.

.

PM n  
CS n

**Credits**  
**Credits**

**Noten**  
**Grades**

C

X,y

C

X,y

**Wahlpflichtmodule**

**Electoral Compulsory Subjects**

WPM 1  
ECS 1

.

.

PM n  
ECS n

C

X,y

C

X,y

**Thema der Masterarbeit:**  
**Subject of the Master Thesis:**

**Kolloquium**  
**Colloquium**

C

X,y

**Masterarbeit**  
**Master Thesis**

C

X,y

**Zusatzmodule**

**Additional Subjects**

ZM 1  
AS 1

.

ZM n  
AS n

C

X,y

C

X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

**Supplement 3: Components of the Master examination**

Components of the Master examination are: compulsory-optional and compulsory modules, the Master thesis, the presentation and the colloquium. Conditions for attending these examinations are the preliminary performances as stated in this Appendix.

examined modules	Regular examination semester	Type of examination	Duration of examination	Crediting of the partial performance	Accompanying and preliminary performances	Credits	
<b>required modules</b>							
<b>synchronising projects</b>							
<b>applied technologies</b>	digital basics	1. – 2.	E / B		100 %	none	2
	object/space/structure	1. – 2.	E / B		100 %	none	2
<b>creative studies</b>	photography	1. – 2.	E / B		100 %	none	2
	typography	1. – 2.	E / B		100 %	none	2
<b>professional writing &amp; conversation</b>	english	1. – 2.	SP	90 min	100 %	none	4
<b>interlinked projects communication/product/media</b>							
<b>studio</b>	research & concept	1. – 3.	P+PPres	30 min	100 %	according § 8 (2)	6
<b>studio</b>	creation & realization	1. – 3.	P+PPres	30 min	100 %	according § 8 (2)	6
<b>design sciences</b>							
<b>applied sciences</b>	methodology/design research	1. – 3.	R	30 min	80 % 20 %	according § 8 (2)	3
<b>design sciences</b>	design theory/history/heritage	1. – 3.	R	30 min	80 % 20 %	according § 8 (2)	3
<b>elective modules</b>							
<b>complementary projects</b>							
	signs & orientation	1. – 3.	E / B		100 %	none	6
	communication & identity	1. – 3.	E / B		100 %	none	6
	products & systems	1. – 3.	E / B		100 %	none	6
	spaces & structures	1. – 3.	E / B		100 %	none	6
	images, scenarios & visualization	1. – 3.	E / B		100 %	none	6
	information, media & interaction	1. – 3.	E / B		100 %	none	6
<b>MA Thesis</b>							
	Master thesis	4.	P	18 we.	75 %	according § 24	25
	presentation & colloquium	4.	P+PPres	60 min	25 %	according § 27 (1)	5

Legend

SP	Written examination
E / B	Draft/written assignment
R	Lecture
P	Project
PPres	Project Presentation
(Ma)	MA class

**Explanations for the attendance in the compulsory and compulsory-optional modules**

The offered modules are determined by the department before the beginning of each semester. 1 compulsory project has to be chosen in the 1st and 2nd semesters from the offered compulsory-optional modules, 2 projects have to be attended in the 3rd semester.



**Anlage 4: Diploma Supplement**

<b>Teil</b>	<b>Inhalt</b>	
<b>1</b>	<b>INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION</b>	Persönliche Daten
<b>1.1</b>	Family Name	Name
<b>1.2</b>	First Name	Vorname
<b>1.3</b>	Date, Place; Country of Birth	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
<b>1.4</b>	Student ID Number or Person Code	Matrikel-Nr.
<b>2</b>	<b>INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION</b>	Master im internationalen Studiengang Integrated Design Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Design
<b>2.1</b>	Name of Qualification	Master of Arts
<b>2.2</b>	Main Fields of Study	siehe Zeugnis der Masterprüfung
<b>2.3</b>	Name of Awarding Institution	Hochschule Anhalt (FH)
<b>2.4</b>	Administering Institution	Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Design Staatliche Hochschule
<b>2.5</b>	Language of Instruction	Deutsch
<b>3</b>	<b>INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION</b>	Ebene der Qualifikation
<b>3.1</b>	Level of Qualification	Master
<b>3.2</b>	Length of Programme	4 Semester
<b>3.3</b>	Access Requirements	abgeschlossenes Hochschulstudium
<b>4</b>	<b>INFORMATION ON THE CONTENTS AND THE RESULTS GAINED</b>	Studieninhalte und Studienerfolg
<b>4.1</b>	Mode of Study	4-semestriges Vollstudium (direkt)
<b>4.2</b>	Programme Requirements	Studienanforderungen - Studienverlaufsbeschreibung - Modulfolge (ca. _ Seite)
<b>4.3</b>	Programme Details	Modularisiertes 4-semestriges Studium und 20-wöchiger Abschlussarbeit
<b>4.4</b>	Grading Scheme	Notenskalen aus §§ 12 und 21 anfügen
<b>4.5</b>	Overall Classification	Gesamtbewertung aus dem Zeugnis
<b>5</b>	<b>INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION</b>	Funktionen der Qualifikation
<b>5.1</b>	Access to Further Study	Zugang zur Promotion
<b>5.2</b>	Professional Status	Beruflicher Status – berufsqualifizierend
<b>6</b>	<b>ADDITIONAL INFORMATION</b>	Zusätzliche Informationen
<b>6.1</b>	Additional Information	Zusätzliche Informationen
<b>6.2</b>	Further Information Sources	siehe <a href="http://www.hs-anhalt.de">www.hs-anhalt.de</a>
<b>7</b>	<b>CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT</b>	Zertifizierung des Diploma Supplements
<b>7.1</b>	Place/Date of Certification	Ort/Datum der Ausstellung des Diploma Supplements
<b>7.2</b>	Certifying Official	Prof. Dr. YY – Prüfungsausschussvorsitzender
<b>7.3</b>	Official Post	Dienststellung/Dienststellenadresse
<b>7.4</b>	Seal/Stamp	Siegel/Stempel
<b>8</b>	<b>INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM</b>	Information über das nationale Hochschulsystem. (KMK-Beschluss vom 10.10.2003)

Hinweis: Das Diploma Supplement ist in englischer Sprache dem Zeugnis beizulegen!

# Hochschule Anhalt (FH)

## STUDIENORDNUNG

für den Master-Studiengang

## INTERNATIONAL INTEGRATED DESIGN (MID)

Vom 06.05.2009

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienziele
- § 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
- § 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 7 Studienplan und Studieninhalte
- § 8 Vermittlungsformen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Übergangsregelungen
- § 13 In-Kraft-Treten

### Anlagen

- 1. Studienverlaufsplan
- 2. Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

### § 1

#### Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Master-Studiengang International Integrated Design (MID) mit dem Abschluss

#### Master of Arts in International Integrated Design (M.A.)

an der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Design.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

- 1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Die Prüfungsordnung des nicht konsekutiven und forschungsorientierten Studienganges „International Integrated Design“ der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades Master of Arts (M.A.) vom 06.05.2009.

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in dem Bachelorstudiengang Design oder vergleichbaren Studiengängen in den Bereichen Planung und Gestaltung (z.B. Architektur, Innenarchitektur, Environmental Design und Audiovisuelle Medien) mit einer Regelstudienzeit von mindestens 3 Jahren.

(2) Über die fachliche Eignung wird auf Grundlage von Zeugnissen, insbesondere des Zeugnisses über den Erststudienabschluss gemäß Absatz 1, einem Portfolio und der Vita entschieden. Das Portfolio, das die Arbeiten und die Intention der Bewerberin/des Bewerbers in geeigneter Form repräsentiert, qualifiziert sie/ihn für die Zulassung zum Studium, sofern es mit mindestens „gut“ bewertet wird.

(3) Das Auswahlgremium zur Bewertung des Portfolios der BewerberInnen, welches aus mindestens zwei Lehrenden des Masterstudiengangs besteht, wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design bestimmt.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber ist die Kenntnis der englischen Sprache in Wort und Schrift eine Zugangsvoraussetzung. Die Kenntnis ist nachzuweisen, sofern der vorgelegte Studienabschluss nicht an einer englischsprachigen Hochschule erworben wurde. Standard ist in dem Falle TOEFL-Test mit mindestens 300 Scores (paper-based) bzw. 150 Scores (computer based). Vergleichbare Tests können anerkannt werden.

(5) Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme zum jeweiligen Wintersemester. Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

### § 3

#### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

### § 4

#### Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die Absolventen zu befähigen, gestalterische und wissenschaftliche Methoden zu erlernen und berufsfeldspezifisch anzuwenden. Der Studienabschluss ermöglicht den Zugang zum höheren Dienst. Durch Vermittlung von wissenschaftlicher Analyse, gestalterischer Synthese und heuristischer Ar-

beitsweise sollen die Studierenden die Fähigkeit erlangen, sich schnell und methodisch in Neues und wechselnde Inhalte einzuarbeiten sowie komplexe und fachübergreifende Aufgabenstellungen innovativ zu lösen. Ziel des Studiums ist es auch, die Studierenden auf ein verantwortungsbewusstes und selbstständiges Planen und Handeln hinsichtlich sozialer, kultureller, technologischer, ökonomischer und ökologischer Erfordernisse vorzubereiten.

(2) Im Verlauf des Studiums wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss eine ergänzende und vertiefende Ausbildung in gestalterischen, explorativen bzw. künstlerischen sowie methodischen, technologischen und wissenschaftlichen Arbeitsweisen des Design vermittelt. Daneben wird die Entwicklung intellektueller und sozialer Kompetenzen, Selbstständigkeit, Teamfähigkeit, Streit- und Diskussionsfähigkeit, die Fähigkeit zur Selbstkritik und zur selbstständigen Urteilsfähigkeit gefördert. Besonderer Wert wird auf die Entwicklung interkultureller Kompetenzen gelegt. Die globalisierte Designpraxis macht das Verständnis kultureller Differenzen und ihre Berücksichtigung im Entwurfsprozess unerlässlich.

(3) Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben in den Bereichen Konzeption und Planung, Entwurf und Umsetzung, Kommunikation und Vermarktung gestalterischer Arbeitsergebnisse. Diese Tätigkeiten umfassen Designbüros und Werbeagenturen, Produktionsgesellschaften, Verlagen, private und öffentliche Institutionen, Wirtschaftsunternehmen oder Einrichtungen der öffentlichen Hand, für die sie/er als Angestellte / Angestellter oder Freiberuflerin / Freiberufler oder Unternehmerin / Unternehmer tätig werden kann.

## **§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Fernbetreuung durch das Internet (E-learning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Selbststudium. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben (maximale Abweichung +/- 2 Credits), das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden. Für die Master-Thesis und das Kolloquium werden 30 Credits vergeben.

## **§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit 4 Semester. Für den Masterabschluss sind mindestens 120 Credits nachzuweisen. (s. Anlage 2).

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und einer Masterarbeit, die innerhalb von 20 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

## **§ 7 Studienplan und Studieninhalte**

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 2). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

## **§ 8 Vermittlungsformen**

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt überwiegend forschungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage und im Hinblick auf kreative, gestalterische Lösungen. Die Studieninhalte werden durch Projekte, Workshops, Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet, diese sind auch als Internetvorlesungen möglich.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden. Dieser Dialog kann auch über das Internet als Ferndialog geführt werden.

(4) In Praktika und in Übungen und Workshops wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen. Sie können von den Lehrenden über das Internet betreut werden.

(5) In Projekten analysieren, bearbeiten und lösen Studierende einzeln oder in Gruppenarbeit unter Betreu-

ung von Prüfungsberechtigten ausgewählte Themen und Problemstellungen. Die Ergebnisse werden i.d.R. in einem Projektbericht und einer Projektpräsentation dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(7) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

### **§ 9 Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master geregelt.

### **§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement**

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

### **§ 11**

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

### **§ 12 Übergangsregelungen**

Diese Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2008 in den Studiengang International Integrated Design immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2008 in den Studiengang International Integrated Design immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studienordnung zu studieren.

### **§ 13**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges „International Integrated Design“ vom 06.05.2009 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 06.05.2009 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 14.11.2007<sup>\*</sup> und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 27.01.2010.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 40/2010 am 28.01.2010.

Köthen, den 27.01.2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

---

\* Grundsatzbeschluss des Senats zur Novellierung der Studien- und Prüfungsordnungen im Ergebnis der Akkreditierungsverfahren.

**Anlage1: Studienverlaufsplan**

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, inkl. Praktika, Übungen	Prüfungen, Projekte, Exkur- sionen, Praktika	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, inkl. Praktika, Übungen	Prüfungen, Projekte, Exkur- sionen, Praktika	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, inkl. Praktika, Übungen	Prüfungen, Projekte, Exkur- sionen, Praktika	30 Credits
4. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		25 Credits + 5 Credits

**Anlage 2: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern**

(Ausweis der Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich nach Zuordnung zum Regelstudiensemester, Umfang an Semesterwochenstunden/Lehrstunden und Lehrveranstaltungsart sowie Creditierung.)

**Department Of Design**\_international M.A. (Master of Arts) program  
**International Integrated Design (MID)**  
**SWS**

		1. sem.		2. sem.		3. sem.		4. sem.	
		SWS	total	SWS	total	SWS	total	SWS	total
<b>synchronizing projects</b>			<b>6</b>		<b>6</b>				
<b>applied technologies</b>	digital basics	2	2	2					
	object / space / structure	2		2	2				
<b>creative studies</b>	photography	2	2						
	typography	2		2	2				
<b>professional writing &amp; conversation</b>	english	2	2	2	2				
<b>interlinked projects communication / product / media</b>			2 x 3		2 x 3		2 x 3		
<b>studio</b>	research & concept	3	3	3	3	3	3		
<b>studio</b>	creation & realization	3	3	3	3	3	3		
<b>complementary projects</b>			<b>4</b>		<b>4</b>		2 x 4		
	signs & orientation	4		4	4	4			
	communication & identity	4	4	4		4			
	products & systems	4		4		4			
	spaces & structures	4		4		4	4		
	images, scenarios & visualization	4		4		4			
	information, media & interaction	4		4		4	4		
<b>design sciences</b>			<b>4</b>		<b>4</b>		<b>4</b>		
<b>applied sciences</b>	methodology / design research	2		2		2			
<b>design sciences</b>	design theory / history / heritage	2		2		2			
<b>MA Thesis</b>									
	Master thesis								
	presentation und colloquium								
<b>total</b>			<b>20</b>		<b>20</b>		<b>20</b>		

1 module

complete program

content connected modules

supplement 2 a

**Department Of Design**\_international M.A. (Master of Arts) program  
**International Integrated Design (MID)**  
**CREDITS**

		1. sem.		2. sem.		3. sem.		4. sem.	
		credits	total	credits	total	credits	total	credits	total
<b>synchronizing projects</b>			<b>6</b>		<b>6</b>				
<b>applied technologies</b>	digital basics	2	2	2					
	object / space / structure	2		2	2				
<b>creative studies</b>	photography	2	2						
	typography	2		2	2				
<b>professional writing &amp; conversation</b>	english	2	2	2	2				
<b>interlinked projects communication / product / media</b>			2 x 6		2 x 6		2 x 6		
<b>studio</b>	research & concept	6	6	6		6			
<b>studio</b>	creation & realization	6	6	6		6			
<b>complementary projects</b>			<b>6</b>		<b>6</b>		2 x 6		
	signs & orientation	6		6	6	6			
	communication & identity	6	6	6		6			
	products & systems	6		6		6			
	spaces & structures	6		6		6	6		
	images, scenarios & visualization	6		6		6			
	information, media & interaction	6		6		6	6		
<b>design sciences</b>			<b>6</b>		<b>6</b>		<b>6</b>		
<b>applied sciences</b>	methodology / design research	3		3		3			
<b>design sciences</b>	design theory / history / heritage	3		3		3			
<b>MA Thesis</b>									
	Master thesis								25
	presentation und colloquium								5
<b>total</b>			<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>

1 module

complete program

content connected modules